



TOP III (Muster-)Weiterbildungsordnung

Betrifft: Facharztvoraussetzung für Zusatz-Weiterbildung überprüfen

Beschlussantrag

Von: Frau Dr. Christiane Groß M.A. als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein
Frau PD Dr. Claudia Borelli als Delegierte der Bayerischen Landesärztekammer
Herrn Dr. Theodor Windhorst als Delegierter der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Frau Birgit Löber-Kraemer als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein
Frau Christa Bartels als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Die Bundesärztekammer wird aufgefordert, im Vorfeld der Neuformulierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) sämtliche Zusatzbezeichnungen dahingehend zu überprüfen, ob eine Facharztqualifikation als Anerkennung der Zusatzbezeichnung zwingend erforderlich ist. Hierbei sollte insbesondere überprüft werden, ob eine grundlegende und qualifizierte ärztliche Tätigkeit von ca. zwei oder drei Jahren ausreichen kann, um die Bezeichnung zu führen.

Begründung:

Auch wenn es klar ist, dass viele Zusatzbezeichnungen eine Facharztanerkennung zwingend erfordern, so gibt es andere Zusatzbezeichnungen, die mit einer grundlegenden ärztlichen Basisweiterbildung durchaus als ärztlich qualifiziert gelten können. Absolventen solcher Zusatzweiterbildungen könnten diese Bezeichnungen führen, um ihre Qualifikation nach außen nachzuweisen. Dies ist insbesondere unter dem Aspekt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf beachtenswert, da damit auch die Möglichkeit geschaffen wird, schon während der Weiterbildungszeit als qualifizierte Kräfte der medizinischen Versorgung zur Verfügung zu stehen. Einige ärztliche Zusatzbezeichnungen sind auch ohne Facharztanerkennung schon heute als hohe Qualifikation eingestuft und anerkannt (vergl. ärztliches Qualitätsmanagement, suchtmedizinische Grundversorgung etc).

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0